

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Hartz-IV-Rechtsverschärfung im Bundesrat nicht zustimmen

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass der „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung“, der am 3. Februar 2016 durch die Bundesregierung verabschiedet wurde, in wesentlichen Punkten den Beschlüssen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz widerspricht. Dem Anspruch, Vorschriften praxisnäher zu regeln und das Sanktionssystem zu entschärfen, sodass sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter als auch Leistungsbezieherinnen und -bezieher davon profitieren, wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 1. in den Beratungen im Bundesrat auf die Einhaltung der Beschlüsse der Fachministerkonferenz zu drängen,
 2. die Stellungnahmen von Gewerkschaften, unabhängigen Beratungsstellen für Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB II, Wohlfahrtsverbänden und Jobcenter-Personalräten im weiteren Beratungsverlauf hinreichend zu berücksichtigen und auf Änderungen im Sinne der Leistungsbezieherinnen und -bezieher sowie der Jobcenter-Beschäftigten hinzuwirken,
 3. dem Gesetzentwurf für den Fall, dass keine Änderungen im Sinne der Leistungsbezieherinnen und -bezieher sowie der Jobcenter-Beschäftigten erreicht werden können, in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Am 3. Februar 2016 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung“ beraten und beschlossen. Am 18. März soll dazu die erste Beratung im Bundesrat erfolgen. Geplant ist, die Gesetzesänderungen zum 1. August 2016 in Kraft treten zu lassen.

Ursprünglich war das Änderungsgesetz zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bereits für Herbst 2014 angekündigt. Unstimmigkeiten zwischen den Koalitionsfraktionen auf Bundesebene (CDU/CSU und SPD), unter anderem zur Sanktionspraxis im SGB II, haben das Gesetzgebungsverfahren verzögert. Bereits im Juli 2014 hatte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Überschrift „Rechtsvereinfachung im SGB II“ Reformvorschläge unterbreitet. Mit der nunmehr von der Bundesregierung verabschiedeten Fassung soll trotz massiver Kritik von Expertinnen und Experten, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und einem einmütigen Beschluss der Fachministerkonferenz an den verschärften Sanktionen für junge Leistungsempfänger im SGB II festgehalten und das Sanktionssystem sogar noch weiter ausgebaut werden.

Erwerbsloseninitiativen und unabhängige Beratungsstellen für Betroffene im SGB II weisen darauf hin, dass notwendige Gesetzesänderungen (Energiekosten, Elektrogeräte, Regelbedarf, Brillen), die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 23.07.2014 angemahnt hatte, keinen Eingang in die Gesetzesänderung gefunden haben. Bedauerlich sei darüber hinaus, dass die überfällige Reform des Sanktionsrechtes ausgeblieben ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzesänderungen an mehreren Stellen dazu führen, dass Leistungsansprüche, die das Bundessozialgericht Leistungsberechtigten im Wege der Gesetzesauslegung zugesprochen hat, wieder rückgängig gemacht werden.

Kritik gibt es auch von den gewählten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Jobcenter-Beschäftigten. Diese verweisen in einem Schreiben vom 09.02.2016 darauf, dass die große Erwartungshaltung der Belegschaften nicht erfüllt wurde. „Es handele sich nicht um eine Reform, noch nicht einmal um ein Reförmchen und in der Summe auch nicht um Rechtsvereinfachungen.“ Der Entwurf sei „in keiner Weise geeignet, Personalressourcen freizusetzen, die dann in die aktive Arbeitsvermittlung umgeschichtet werden könnten.“ Auch nach Auffassung der Jobcenter-Personalräte gehört das komplexe und klageanfällige Sanktions- und Ersatzanspruchsrecht auf den Prüfstand.

Die Landesregierung sollte diese Rückmeldungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit prüfen und darauf hinwirken, dass den ursprünglichen Ansprüchen der Reform nach praxisnahen Regelungen und Änderungen, die sowohl den Leistungsberechtigten wie den Jobcenter-Beschäftigten nützen, Rechnung getragen wird.

Einige wenige Verbesserungen, wie die, als Auszubildende bzw. Auszubildender aufstockendes Arbeitslosengeld beziehen zu können oder die Betreuung von Arbeitslosen, die neben Arbeitslosengeld auch Hartz-IV beziehen, der Bundesagentur für Arbeit statt den Jobcentern zuzuordnen, rechtfertigen nicht gleichzeitige Verschlechterungen, einschließlich der Ausweitung des Sanktionsrechtes.